

**Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
der Stadt Velbert (Stand: Dezember 2025)**

Inhaltsübersicht

I. Aufgaben des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

**II. Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit
und Integration**

§ 1 Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

§ 2 Ladungsfrist

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

§ 6 Anträge von Mitgliedern

**III. Durchführung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit
und Integration**

1. Allgemeines

§ 7 Teilnahme

§ 8 Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen

§ 9 Vorsitz

§ 10 Beschlussfähigkeit

§ 11 Befangenheit von Mitgliedern

2. Ablauf der Beratungen

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

§ 13 Redeordnung

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste

§ 16 Anträge zur Sache

§ 17 Abstimmung

§ 18 Fragerecht der Mitglieder

§ 19 Fragerecht von Einwohnern

§ 20 Teilnahme an Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschusssitzungen

3. Ordnung in Sitzungen

§ 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 22 Ordnungsmaßnahmen

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

**IV. Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses für
Chancengerechtigkeit und Integration, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

§ 24 Niederschrift

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Anregungen und Stellungnahmen

V. Finanzmittel

§ 26 Entscheidung über die Verwendung von Finanzmitteln

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 27 Interne Geschäfte

§ 28 Anwendung der Geschäftsordnung des Rates

§ 29 Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Velbert hat am 16.12.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Aufgaben des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration befasst sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit allen Themen und Aufgaben rund um den Bereich der Integration in Velbert. Ziel des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist es, eine Mitwirkung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte an den kommunalen Entscheidungsprozessen in der Stadt Velbert zu ermöglichen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration stellt Anträge und gibt Anregungen an die Politik und Verwaltung, um die Potenziale von Zuwanderung und Chancengerechtigkeit in Velbert ganzheitlich positiv zu fördern.

II. Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

§ 1

Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der /die Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Hinblick auf die Beratungsfolge und die Sitzungen des Rates und der weiteren Ausschüsse ein. Zeitpunkt und Zahl der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration orientieren sich an den Sitzungsterminen des Rates und seiner entsprechenden Ausschüsse.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung über das Ratsinformationssystem der Stadt Velbert. Sollte ein Mitglied eine postalische Übersendung der Unterlagen wünschen, ist dies gegenüber der Ratsverwaltung schriftlich anzugeben. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Der Sitzungstag ist hierbei nicht einzurechnen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/ die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er/ Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ ihr per E-Mail spätestens am 13. Tag vor dem Sitzungstag von den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vorgelegt werden.

- (2) Der/ die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

§ 4

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unterrichtet der/ die Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies rechtzeitig dem/ der Vorsitzenden sowie der Geschäftsführung mitzuteilen.

§ 6

Anträge von Mitgliedern

- (1) Jedes gesetzliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge, die auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung per E-Mail spätestens am 13. Tag vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Änderungsanträge zu Anfragen oder zu Vorlagen sind bei der Geschäftsstelle per E-Mail vorzulegen oder während der Sitzung zur Niederschrift zu erklären. Sie sind bis zum Schluss der Aussprache zulässig.

III. Durchführung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

1. Allgemeines

§ 7

Teilnahme

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuziehen.

§ 8 Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Jeder/ jede hat das Recht, als Zuhörer/ ZuhörerIn an den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/ ZuhörerInnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss für diejenigen Angelegenheiten ausgeschlossen werden, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse grundsätzlich die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des/ der Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 9 Vorsitz

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und zwei Stellvertretungen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Neinstimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann den Vorsitzenden/ die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration muss eine Frist von mindestens vier Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger/ Die Nachfolgerin ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter/innen entsprechend.
- (3) Der/ Die Vorsitzende führt den Vorsitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Im Falle seiner/ ihrer Verhinderung übernimmt sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des/ der Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet das Mitglied, welches

dem Ausschuss am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

- (4) Der/ die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/ Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/ die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration noch einmal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 11 Befangenheit von Mitgliedern

- (1) Muss ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration annehmen, nach §§ 27 Abs. 1, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/ der Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. In der Niederschrift wird seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das befangene Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in dem für die Zuhörer und Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

2. Ablauf der Beratungen

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
- d) die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 13 Redeordnung

- (1) Der/ die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Behandlungsgegenstandes auf. Bei Eintritt in die sachliche Beratung von Tagesordnungspunkten erhält im Allgemeinen zunächst die Verwaltung das Wort. Wird die Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag eines Mitgliedes des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/ die Berichtersteller/in das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen möchte, hat sich durch Hochheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der/ die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Redner/innen, die noch nicht zu dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt gesprochen haben, erhalten den Vorrang.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Der Bürgermeister oder der von ihm benannte Vertreter ist berechtigt, außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie die nach § 7 Teilnahmberechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Die Redezeit verkürzt sich bei der zweiten und dritten Wortmeldung auf jeweils 3 Minuten. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 14
Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
 - b) auf Schluss der Redeliste (§ 15),
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ohne Aussprache zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/ die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15
Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste

- (1) Der/ Die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.
- (2) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redeliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/ die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16
Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17
Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/ die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende

Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/ die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine namentliche oder geheime Abstimmung. Das Verlangen ist vor der Abstimmung an den /die Vorsitzende zu richten. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Niederschrift zu vermerken. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen vor.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/ der Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18

Fragerecht der Mitglieder

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Ausschusssitzungen beantwortet werden sollen, sind dem/ der Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung per E-Mail einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen konkreten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Fragerecht von Einwohnern

- (1) In der Fragestunde für Einwohner ist der/ die Einwohner/in der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den/ die Vorsitzende oder den/ die Vertreter/in des Bürgermeisters zu richten. Die Anfragen müssen sich auf die Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt der/ die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede/r Fragesteller/in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den/ die Vorsitzende oder den/ die Stellvertreter/in des Bürgermeisters. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der/ die Fragesteller/in auf schriftliche Beantwortung bzw. bevorzugt eine Beantwortung per E-Mail verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20**Teilnahme an Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschusssitzungen**

Der/ Die Vorsitzende oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied kann an der Sitzung des Rates oder eines Ausschusses teilnehmen und das Wort ergreifen, wenn Anregungen oder Stellungnahmen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zur Beratung auf der Tagesordnung stehen.

3. Ordnung in Sitzungen**§ 21****Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) In den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration handhabt der/ die Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/ Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ ihrem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 22 und 23 dieser Geschäftsordnung- alle Personen, die sich während der Ausschusssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt, kann von dem/ der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der/ die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22**Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Redner/innen, die vom Thema abschweifen, kann der/ die Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner/innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder ausfällig werden, kann der/ die Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein/e Redner/in bereits einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der/ die Vorsitzende ihm/ ihr das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.

§ 23**Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem/ der Betroffenen Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/ der Betroffenen. Diesem/r ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die

Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist dem/ der Betroffenen zuzustellen.

IV. Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

- (1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen ist durch den/die von der Verwaltung bestimmte/n Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/ der Schriftführer/in und von dem/ der Vorsitzenden unterzeichnet, Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und die Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
 - g) die von den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- (3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie den nach § 7 Teilhabeberechtigten zeitnah nach der Sitzung über das Ratsinformationssystem der Stadt Velbert oder per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Anregungen und Stellungnahmen

Über den wesentlichen Inhalt der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/ die Vorsitzende den Wortlaut eines vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der öffentlichen Presse zugänglich macht.

V. Finanzmittel**§ 26****Entscheidung über die Verwendung von Finanzmitteln**

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle verwaltet.

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**§ 27****Interne Geschäfte**

- (1) Angelegenheiten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die im Aufgabenbereich des/ der Vorsitzenden und seiner/ ihrer Stellvertretungen liegen, werden von diesen in Absprache geregelt.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind nicht befugt, im Namen des gesamten Ausschusses zu handeln.

§ 28**Anwendung der Geschäftsordnung des Rates**

Ergänzend und in allen evtl. Zweifelsfragen findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Velbert Anwendung, sofern die vorstehenden Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 29**Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 30**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung außer Kraft.